

§ 1 Geltungsbereich

Diese Vereinsordnung basiert auf § 14 der Vereinssatzung und enthält Definitionen, Erläuterungen und Richtlinien zu nachfolgend im Einzelnen dargestellten Satzungsbestimmungen.

§ 2 Richtlinien zur Anerkennung von Ausbildungen und Instituten

(1) Richtlinie für die Anerkennung von Pilatesausbildungen durch den Deutschen Pilates-Verbandes (DPV)

Gemäß § 5 Absatz 1 a) der Satzung ist Voraussetzung für den Erwerb der Voll- Mitgliedschaft eine „umfassende“ Pilatesausbildung an anerkannten Ausbildungsinstituten. „Umfassend“ bedeutet im Einzelnen alternativ:

- Eine mit Zertifikat abgeschlossene Pilates Matten Ausbildung, die mindestens 100 UE (Unterrichtseinheiten à 45 Min.) umfasst, aufgeteilt in 80 UE Präsenzunterricht und 20 UE Hospitation.
- Eine mit Zertifikat abgeschlossene Pilates Studiogeräte Ausbildung bzw. Pilates Allegro/ Reformer Ausbildung, die ca. 400 Std umfasst.

Pilates Trainer:innen, die bei diesen Instituten in Ausbildung sind, können für einen Zeitraum von max. einem Jahr bis zum Ablegen der Prüfung eine Mitgliedschaft beantragen. Mitglieder in Ausbildung erscheinen nicht in der Trainersuche.

Wird mit dem Aufnahmeantrag der Nachweis einer mit Prüfung abgeschlossenen Pilatesausbildung eines bisher nicht anerkannten Ausbildungsinstituts vorgelegt, entscheidet das Präsidium nach Anhörung des Zertifizierungsausschusses.

(2) Richtlinie für die Anerkennung eines Pilates-Ausbildungsinstitutes durch den Deutschen Pilates-Verbandes (DPV)

Ausbildungsinstitute können Matten-Ausbildungen, Studio-Ausbildungen, Ausbildungen nur für ein Pilates-Großgerät oder jegliche Mischform davon anbieten. Für Leiter:innen dieser Ausbildungsinstitute gelten folgende Standards:

- Ein vor mind. 5 Jahren ausgestelltes Pilates Matte und Studiogeräte Zertifikat eines vom DPV anerkannten, oder zum Zeitpunkt der Ausbildung vom DPV anerkannten Ausbildungsinstitut, nachweisen. Bei internationalen Ausbildungen müssen diese ebenfalls von ihrem Landesverband oder einem internationalen Verband anerkannt sein.
- Eine mindestens 5-jährige Unterrichtspraxis in der Pilates-Methode nachweisen.
- Eine mindestens einjährige Mitgliedschaft im Deutschen Pilates Verband oder einer international vergleichbaren Organisation nachweisen.

Vereinsordnung



Für Dozent:innen dieser Ausbildungsinstitute, die Pilates Matte, Pilates Studiogeräte bzw. andere Pilates-Geräte unterrichten gilt:

- In der Regel sollte ein vor mind. 5 Jahren ausgestelltes Pilates-Zertifikat des Fachgebietes welches unterrichtet wird nachgewiesen werden. Das Zertifikat muss von einem DPV anerkannten Ausbildungsinstitut stammen. Bei internationalen Ausbildungen müssen diese ebenfalls von ihrem Landesverband oder einem internationalen Verband anerkannt sein. Im Einzelfall kann davon abgewichen werden.
- Eine mindestens 5-jährige Unterrichtspraxis in der Pilates-Methode nachweisen.
- Eine mindestens einjährige Mitgliedschaft im Deutschen Pilates-Verband oder einer international vergleichbaren Organisation nachweisen.

Folgende Unterlagen werden für die Anerkennung als DPV-Ausbildungsinstitut benötigt:

- Ausbildungsnachweise der Institutsleitung und der Dozenten
- Unterrichtserfahrung chronologisch gelistet
- Curriculum: Ausbildungsinhalte, Ablaufpläne mit Stundenangaben, umfassendes Ausbildungshandbuch

Die anerkannten Ausbildungsinstitute sind auf der Homepage des Verbandes aufgelistet.

§ 3 Richtlinien zur Fortbildungsdokumentation gegenüber dem Verband

Gemäß § 6 Absatz 1 der Satzung ist jedes Mitglied verpflichtet, regelmäßig an Fortbildungsveranstaltungen teilzunehmen und dies gegenüber dem Verband zu dokumentieren:

- Es müssen Fortbildungen über mindestens 16 Zeitstunden innerhalb von 2 Jahren nachgewiesen werden.
- Der Nachweis erfolgt digital durch das Hochladen der Fortbildungszertifikate im eigenen Mitgliedsbereich im Portal des DPV.
- Der Nachweis qualifiziert für die Mitgliedschaft in den folgenden 2 Jahren.
- Der 2-jährige Fortbildungszeitraum entspricht grundsätzlich 2 Kalenderjahren. Das Beitrittsjahr wird nicht eingerechnet. Für Neumitglieder beginnt der Zeitraum erst im Januar des Folgejahres. Beispiel: bei Eintritt am 21.06.20 beginnt der Fortbildungszeitraum am 01.01.21 und endet am 31.12.22. Die in diesem Zeitraum nachgewiesenen 16 Fortbildungsstunden qualifizieren für die Mitgliedschaft bis zum 31.12.24.
- Bei der Anerkennung wird zwischen „reinen“ Pilates-Fortbildungen und pilatesrelevanten Fortbildungen unterschieden (siehe unten). Von den eingereichten Fortbildungen müssen mindestens 50% „reine“ Pilates-Fortbildung sein. Die restlichen 50% (8 Zeitstunden) können aus pilatesrelevanten Bereichen nachgewiesen werden.
- Grundsätzlich sollten maximal 50 v. H. der Fortbildungen online absolviert sein. Dies gilt nicht, wenn innerhalb eines Fortbildungszeitraums Präsenzfortbildungen aufgrund besonderer, gesamtgesellschaftlicher Entwicklungen unzureichend angeboten bzw. nur

Vereinsordnung



unter erschwerten Bedingungen seitens der Mitglieder wahrgenommen werden können. Dies ist regelmäßig der Fall, wenn eine potentielle Teilnahme aus Gründen, die außerhalb der Persönlichkeitssphäre der Mitglieder liegt, nicht oder nur unter unzumutbarer Erschwernis realisiert werden kann.

- Im Übrigen gelten alle Qualitätsstandards für Online- wie Präsenzfortbildungen gleichermaßen.

Pilates-Fortbildungen: das sind vom Zertifizierungsausschuss des Deutschen Pilates Verbandes qualitätsgesicherte Fortbildungen, die von Ausbildungs- oder Fortbildungsinstituten des Verbandes angeboten werden.

Pilatesrelevante Fortbildungen: das sind Fortbildungen von beliebigen Anbietern. Sie behandeln beispielsweise Themen wie Spiraldynamik, Franklin Methode, Beckenboden, u.v.m. Sie haben keinen konkreten Pilates Bezug, sind aber u.a. auch für ein tieferes Trainingsverständnis wichtig. Eine Liste von Beispielen von pilatesrelevanten Fortbildungs-Themen ist auf der Website unter Aus- und Fortbildungen veröffentlicht. Diese Fortbildungen werden nicht vom Verband qualitätsgesichert. Man kann sie einreichen und nach Prüfung durch den Zertifizierungsausschuss werden sie eventuell zur Mitgliedschaftsverlängerung anerkannt.

Härtefälle

Regelungen von Fortbildungsnachweisen unter besonderen persönlichen Härtefällen bleiben der Einzelfallprüfung unverändert vorbehalten.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

Laut §7 der Satzung wird von den Mitgliedern ein Beitrag erhoben, über dessen Höhe die Mitgliederversammlung entscheidet. Die Beiträge für Vollmitglieder wurden zuletzt auf der Mitgliederversammlung im Juni 2018 wie folgt festgelegt:

Institutsmitglied	600,-€
Pilates Trainer/in	100,-€
Ehrenmitglied	0,-€

§ 5 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist gleichbedeutend mit der jährlich gemäß § 9 der Satzung einzuberufenden Mitgliederversammlung.

§ 6 Ausschüsse

Laut §11 der Satzung besteht der erweiterte Vorstand (Präsidium) aus den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands plus den Ausschuß-Vorsitzenden/-Vertretern. Alle Ausschüsse bestehen aus 3 Mitgliedern und beraten den Vorstand bei Entscheidungen. Folgende Ausschüsse gehören derzeit zum Deutschen Pilates Verband:

Vereinsordnung



1. Zertifizierungsausschuß (ZA): Die Aufgaben des ZA umfassen:

- Beratung des Vorstands und Formulierung von Kriterien für die Aufnahme von Einzelmitgliedern und Ausbildungsinstituten
- Qualitätssicherung der Ausbildungen und Fortbildungsangebote der Mitglieds-Institute und der Mitglieder
- Beratung des Vorstands und Formulierung von Kriterien für neue Fortbildungsformate, wie z.B. Online-Fortbildungen
- Prüfung der Anerkennung von pilatesrelevanten Fortbildungen

2. Institutsausschuß (IA): Die Aufgaben des IA umfassen:

- Beratung bei Entscheidungen, die für die Institute unmittelbare Auswirkungen haben, wie beispielsweise die Standards für Pilates-Ausbildungen innerhalb des Verbandes, und Brückenprogramme für Pilates Trainer:innen, die außerhalb des Verbandes eine Ausbildung gemacht haben.
- Organisation von Diskussionsrunden, zu denen alle Institute eingeladen werden.
- Abstimmung mit dem Zertifizierungsausschuß und dem Vorstand , Zusammenfassung der Ergebnisse.

Die Institutsinhaber:innen können sich entweder selbst um eine Mitgliedschaft im Ausschuß bewerben, oder eine/n Mitarbeiter/in ihres Vertrauens vorschlagen.

§ 7 Aufgabenverteilung im Geschäftsführenden Vorstand

Laut Satzung §10 muss die Aufgabenverteilung im Vorstand in der Vereinsordnung dokumentiert werden. Die amtierenden Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands haben folgende Aufgaben:

Präsidentin/Vizepräsidentin:

- Kommunikation mit Mitgliedern und Partnern außerhalb des Verbandes
- Außendarstellung, Repräsentation des Verbandes auf Messen und in den Sozialen Medien etc.
- Anbahnen von Partnerschaften und Kooperationen

Schatzmeisterin:

- Buchführung und Jahresabschluss
- Betreuung laufender IT-Betrieb und IT-Projektkoordination
- Unterstützung der Kolleg:innen

§ 9 Sitzungen

Unter „Sitzungen“ sind solche des Präsidiums und des Geschäftsführenden Vorstandes gemäß den §§ 11 und 12 der Satzung zu verstehen.

§ 10 Protokoll und Niederschrift

Protokolle und Niederschriften sind solche über den Verlauf und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung gemäß § 9 Absatz 4 der Satzung, über Sitzungen und Beschlussfassungen des Geschäftsführenden Vorstandes gemäß § 12 Absatz 2 a) der Satzung und des Präsidiums gemäß § 12 Absatz 2 b) der Satzung.

§ 11 Bekanntmachung

Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Geschäftsführenden Vorstandes und des Präsidiums sind für die Mitglieder verbindlich und werden bekannt gemacht. Das Gleiche gilt für Vereinsordnungen, die durch den Geschäftsführenden Vorstand gemäß § 14 der Satzung beschlossen werden. Eine Bekanntmachung erfolgt durch E-Mail, Newsletter, Veröffentlichung auf der Home-Page des Vereins. Wünscht ein Vereinsmitglied die Zusendung von Beschlüssen oder Protokollen per Mail oder per Post, so ist es zur vorherigen Auslagenerstattung verpflichtet. Hierzu gehören Porto und Kopierkosten in Höhe von EUR 0,50 pro zu kopierende Seite.

§ 12 Verbandsausschluss

Ein Mitglied kann nach § 5 Abs. 4 a) der Satzung durch Beschluss des Präsidiums ausgeschlossen werden, wenn es trotz Abmahnung durch den Geschäftsführenden Vorstand den Vereinszielen zuwiderhandelt. Als Zuwiderhandlung gegen Vereinsziele gelten unter anderem:

- Der unrechtmäßige Gebrauch der Verbandslogos (irreführende Werbung).
- Das Ausrichten/Anbieten von Pilates-Ausbildungen ohne entsprechende eigene Qualifizierung, z.B. das Ausbilden an Geräten, ohne eine solche Ausbildung vorweisen zu können.
- Verwendung der Mitgliederdaten für eigene Zwecke, z.B. Werbung. Eine Wiederaufnahme ist grundsätzlich nicht möglich.

Vereinsordnung



§ 13 Verwaltungsgebühren

Für die Neuausstellung von Teilnahmebescheinigungen oder anderen Schriftstücken fällt eine Gebühr von EUR 10,- an. Ab der 3. Mahnung zur Zahlung des Mitgliedsbeitrags fällt eine Gebühr von EUR 2,50 pro Mahnung an. Für einen fehlgeschlagenen SEPA-Lastschrifteinzug wird die anfallende Gebühr der jeweiligen Bank berechnet.

§ 14 Verfahren bei Verzug mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags und der Einreichung der Fortbildungsnachweise

Wer trotz Erinnerung den Fortbildungsnachweis nicht rechtzeitig vorlegt, wird am 10. Januar des Folgejahres zunächst aus der Mitgliederliste gelöscht.

Wer nach Aufforderung nicht fristgerecht den Mitgliedsbeitrag zahlt, wird nach erfolgter Mahnung vorübergehend gesperrt, am 1. April aus der Mitgliederliste gelöscht und am 1. Juli aus dem Verband ausgeschlossen (§ 5 Abs. 4 c der Satzung).

Verband zertifizierter Pilates-Trainer e. V.

Postfach 190339
80603 München

Tel.: 0151 12 00 36 53
info@pilates-verband.org
www.pilates-verband.org